

**Voraussichtliche Entgelte für den Netzzugang nach § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG  
zum Elektrizitätsversorgungsnetz  
des e-Werks Gerolsheim**



**gültig ab 1. Januar 2022**

**Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung**

Entgelt für Netznutzung Jahresleistungspreissystem	Jahresbenutzungsdauer <= 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer > 2500 Stunden	
	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh
Anschlussnetzebene:				
Mittelspannung	6,79	6,52	169,74	0,00
Umspannung MS/NS	7,28	6,54	166,35	0,18
Niederspannung	10,38	5,02	86,47	1,98

Entgelt für Netznutzung Monatsleistungspreissystem	Monatsleistungspreis €/ kW und Monat	Arbeitspreis ct / kWh
	Anschlussnetzebene:	
Mittelspannung	28,29	0,00
Umspannung MS/NS	27,73	0,18
Niederspannung	14,41	1,98

Entgelt für Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb €/ Zähler und Jahr
Mittelspannung	996,74
Umspannung MS/NS	682,78
Niederspannung	682,78

Das Entgelt für Messstellenbetrieb beinhaltet die Messung. Diese erfolgt 12 mal jährlich.

Bei einer abweichenden Mess- und Entnahmeebene werden die bei der Messung nicht erfassten Verluste durch einen angemessenen Korrekturfaktor bei den Messwerten berücksichtigt. Dieses Verfahren entspricht der Regelung in § 6 Nr. 7 des Netznutzungsvertrages der Bundesnetzagentur (BK6-13-042).

Der angewandte Korrekturfaktor kann beim e-Werk Gerolsheim erfragt werden.

Entgelt für Blindarbeit	Arbeitspreis ct / kvarh
Bei Leistungsfaktor von cos phi < 0,9 induktiv	1,00

**Zählpunkte ohne Leistungsmessung**

Entgelt für Netznutzung	Arbeitspreis ct / kWh	Grundpreis €/ Jahr
Anschluss:		
Niederspannung	6,02	12,00
Speicherheizungen und unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	3,01	12,00

Entgelt für Messstellenbetrieb	Messstellenbetrieb €/ Zähler und Jahr
Eintarifzähler	15,30
Zweitartfzähler	27,74

Unterjährige Ablesungen, welche durch einen Lieferantenwechsel verursacht werden, werden nicht gesondert in Rechnung gestellt.

Preise für den Messstellenbetrieb mit halbjährlicher, vierteljährlicher und monatlicher Messung werden auf Anfrage mitgeteilt.

<b>Entgelt für Jahresmehr- und Jahresminderungen</b>	Die jeweils aktuellen Entgelte für Mehr- und Mindermengen sind auf der Internetseite des BDEW unter: <a href="http://www.bdew.de">www.bdew.de</a> veröffentlicht.
--	--

**Weitere Entgelte**

Konzessionsabgabe	ct / kWh	gemäß der jeweiligen Höhe nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV)
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 a)	0,61	Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testats eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.
KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 b)	1,32	
KAV § 2 Abs. 3 Nr.1	0,11	
<b>KWKG-Umlage 2021</b> alle Letztverbraucher	ct / kWh 0,254	gemäß Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung
<b>§ 19-Umlage 2021</b> Letztverbrauchergruppe A', B', C'	ct / kWh 0,432	gemäß § 19 Abs. 2 der StromNEV <= 1.000.000 kWh/a über 1.000.000 kWh/a über 1.000.000 kWh/a (produzierendes Gewerbe und Stromkosten > 4 % des Jahresumsatzes)
Letztverbrauchergruppe B'	0,050	
Letztverbrauchergruppe C'	0,025	
<b>Offshore-Umlage 2021</b> alle Letztverbrauchergruppe	ct / kWh 0,395	gemäß §17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
<b>Umlage für abschaltbare Lasten</b> alle Letztverbraucher	ct / kWh 0,009	gemäß § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

Informationen zur KWKG-Umlage, § 19-Umlage, Offshore-Umlage und die Umlage für abschaltbare Lasten finden Sie auf der Seite <http://www.netztransparenz.de>

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Es wird darauf hingewiesen, dass wegen der derzeit noch nicht vollständigen Datengrundlage von einer Veröffentlichung verbindlicher Netzentgelte für das Jahr 2022 gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 EnWG abgesehen wurde. Stattdessen erfolgt eine Veröffentlichung voraussichtlicher Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 Satz 2 EnWG. Die verbindlichen Entgelte des Jahres 2022 können von den vorstehenden voraussichtlichen Netzentgelten abweichen.